



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Landratsamt Deggendorf	<u>1. Städtebauliche Belange</u> Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>2. Belange des Naturschutzes</u> Die Gemeinde Buchhofen hat überarbeitete Planunterlagen zum Bebauungsplan „SO Solarpark Buchhofen Neuslinger Feld“ vorgelegt. In der neuen Planung wurde das Vereinfachte Verfahren zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ohne Ausgleich des Naturhaushaltes angewendet. Die in der vorgehenden Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen und Auflagen wurden wie gefordert in die Planunterlagen mit aufgenommen. Von Seiten der Fachstelle besteht überwiegend Einverständnis, um Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen wird gebeten. <u>Anmerkung zu den CEF-Flächen</u> Geplant ist nun die kurzfristig wirksame CEF-Maßnahme „Blühfläche/ Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache“. Langfristig sollten auch sogenannte mittelfristig entwickelbare CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Nach ca. 3 Jahren wäre die Umwandlung der kurzfristig wirksamen CEF-Maßnahme in die mittelfristig wirksame CEF-Maßnahme (Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen) denkbar. Die Festsetzungen im UMS für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern sind hierbei zu beachten. Das Vorgehen ist (nach 3 Jahren) vor Herstellung des extensiven Grünlands mit angren-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung zur Umwandlung der kurzfristig wirksamen CEF-Maßnahmen in eine mittelfristig wirksame CEF-Maßnahme nach ca. 3 Jahren wird in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.10 sowie im Umweltbericht unter Punkt 3.4.4 ergänzt. Insofern eine Änderung durchgeführt werden soll, erfolgt hier eine di-



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		zudem Getreidestreifen, nochmals mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. - Jeglicher Eingriff auf den Flächen darf erst durchgeführt werden, sobald die CEF-Maßnahmen umgesetzt und durch die untere Naturschutzbehörde abgenommen wurden. <u>Grundsätzlich gilt es folgendes zu berücksichtigen</u> - Die Mahd ist insektenschonend durchzuführen (10cm Schnitthöhe, insektenfreundliches Mähwerk). - Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. - Das Monitoring ist von unabhängigem Fachpersonal (z.B. Biologe...) durchzuführen, dieses ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. - Überschüssiges Aushubmaterial ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft dauerhaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologischen wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken-	rekte Abstimmung zwischen Bauherrn und unterer Naturschutzbehörde. Ein entsprechender Passus ist bereits unter Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Unter Punkt 1.6.1 der textlichen Festsetzungen sowie unter Punkt 3.4.2 des Umweltberichts wird dies entsprechend redaktionell ergänzt. Die CEF-Flächen werden vor Errichtung der Anlage hergestellt und bleiben so lange erhalten, wie der Eingriff besteht. Ein entsprechender Passus ist bereits unter Punkt 1.9 der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Dieser wird entsprechend redaktionell ergänzt. Durch das Vorhaben werden keine Geländeänderungen vorgenommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		und Magerstandorten, Feldgehölze, Gewässerrandstreifen Waldrändern usw. - Die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen; insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen, Kirschlorbeer und Wacholder) ist nicht zulässig. - Die Gemeinde wird gebeten die Umsetzung der Planung (Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen) beispielsweise durch Bankbürgschaften abzusichern und ebenso wie die Rückbauverpflichtung in dem Durchführungsvertrag, auch das erforderliche Monitoring und die Ausgleichsverpflichtung, zu regeln.	Bei der Heckenpflanzung werden entsprechend der textlichen Festsetzung 1.6.2 lediglich autochthone Gehölze verwendet. Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte werden im Durchführungsvertrag geregelt.
		<u>Belange des Wasserrechts</u> Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von uns am 14.08.2024 Stellung genommen. Es ergeben sich auch für den nun vorliegenden Entwurf in unserer Zuständigkeit keine Hinweise oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange des Technischen Umweltschutzes</u> Es wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		a) Lärmschutz (i.V. DIN 18005 und TA Lärm) Bei der Planung von Photovoltaikanlagen, einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs, sind die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 zu beachten. Diese betragen für ein Dorf-/Mischgebiet und für Wohnbebauung im Außenbereich tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafoanlagen die Hauptemissionsquellen dar. Aufgrund der vorliegenden Abstände zwischen den Photovoltaikanlagen und der nächstgelegenen Wohnbebauung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch unzulässige Lärmemissionen zu erwarten. b) Elektromagnetische Felder (26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder-) Zu Niederfrequenz- und Hochfrequenzanlagen sind ausreichende Abstände einzuhalten, damit die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte für elektromagnetische Felder nicht überschritten werden. Aufgrund der vorliegenden Abstände kann eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ausgeschlossen werden. c) Lichteinwirkungen und Blendwirkung Ein Teil des Sonnenlichts wird von den Photovoltaikmodulen reflektiert. Diese Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§3 Abs. 2 BImSchG) dar. Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsortes relativ zur Photovoltaikanlage ab. An Immissionsorte, die sich weiter als 100 m von Photovoltaikanlagen entfernt befinden, treten erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen auf. Vornehmlich nörd-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Zur Genehmigungsfassung wurde ein Blendgutachten erstellt. Hierbei wurde errechnet, dass im Bereich der südöstlich gelegenen Gebäude Reflexionen auftreten können, deren Umfang eine Sichtschutzmaßnahme erforderlich macht.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		lich einer Photovoltaikanlage liegende Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. An den südlich und östlich angrenzenden Wohnhäusern können Blendwirkungen demnach nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan wurde ein textlicher Hinweis zur Blendwirkung mitaufgenommen. Hinweise sind rechtlich unverbindlich und enthalten keine Bindungswirkung. Die Regelung zur Blendwirkung sollte daher als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden.	Unter Punkt 1.5 der textlichen Festsetzungen wurde bereits die Errichtung eines Blendschutzzaunes zur Vermeidung von potenziellen Blendwirkungen als zulässig erklärt. Aufgrund des mittlerweile vorliegenden Blendgutachtens wird diese Festsetzung unter 1.5 redaktionell damit ersetzt, dass im gekennzeichneten Bereich die Errichtung eines 2,20 m hohen Blendschutzzaunes erforderlich ist, welcher durch die Anbringung eines blickreduzierenden Gewebes aus PE oder HDPE an den Zaun bis zu einer Höhe von 2,20 über GOK herzustellen ist. Dementsprechend wird die planliche Festsetzung des „möglichen Blendschutzzaunes“ ebenfalls redaktionell an den im Gutachten festgestellten erforderlichen Bereich für einen Blendschutzzaun angepasst. Der Satz „Sollten dennoch Blendungen entstehen, muss ein Blendschutzzaun errichtet werden.“ aus dem textlichen Hinweis 2.8 wird entfernt, da relevante Blendwirkungen im Rahmen des Gutachtens untersucht wurden und die erforderlich umzusetzende Maßnahme unter



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
			Punkt 1.5 der textlichen Festsetzungen konkretisiert wird. Die Begründung inkl. Umweltbericht wird ebenfalls entsprechend angepasst.
		<u>Belange der Kreisarchäologie:</u> Die belange der Bodendenkmalpflege werden in der Änderung des FNP und des Landschaftsplan mit DB Nr. 37 „SO Solarpark Buchhofen Neuslinger Feld“ unter Punkt 3.2 G „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ (§.23) in der Fassung vom 05.03.2026 ausreichend geregelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange der Tiefbauverwaltung</u> Die o.g. Bauleitplanung betrifft die Kreisstraße DEG 29 an freier Strecke. Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen o. g. Bauleitplanung keine Einwände, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden: Gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStr.WG ist ein Mindestabstand von 15m zum Fahrbahnrand – zu dem weitest vorspringenden Bauteil (Einfriedung der PV-Anlage) – entlang der Kreisstraße DEG 29 einzuhalten. Die Herstellung eines neuen Zuganges oder einer neuen Zufahrt unmittelbar zur Kreisstraße wird nicht genehmigt. Der Zugang und die Zufahrt ist über die Fl.-Nr. 198/0 (Eigentümer Gemeinde Buchhofen) zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die ergänzende Stellungnahme der Tiefbauverwaltung mit der Mail vom 01.06.2026 verwiesen. Aufgrund der veränderten Rechtslage ist der geplante Abstand der Einzäunung von 10 m zur Kreisstraße ausreichend. Die Erschließung ist von Norden über die bestehende Zufahrt (Fl.-Nr. 198) geplant.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Die Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße ist mit standfestem Unterbau (Schotter oder Kies) zu befestigen und mit einer Deckschicht (Asphalt, Pflaster, Beton usw.) zu versehen. Die Einmündung ist mit einem Radius von $r=6$ m auszubilden. Die Einmündung darf auf einer Länge von 5m eine maximale Steigung bzw. ein Gefälle von 3% von der Straße weg aufweisen. Bei einer Steigung von der Straße weg sind Entwässerungseinrichtungen zu errichten, damit Oberflächenwasser aus der Zufahrt nicht auf die Fahrbahn gelangt. An dieser Zufahrt sind Sichtdreiecke zu berücksichtigen. Seitenlänge in der übergeordneten Kreisstraße: 55 m in Richtung Penzling und 200 m in Richtung Buchhofen (bei Fl.-Nr. 200/0), gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen, Seitenlänge in der ungeordneten Zufahrt: 10m, gemessen von Fahrbahnrand aus. Die Schichtflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung auf den frei fließenden Verkehr dauerhaft freizuhalten (Bebauung, Bepflanzung, Lagerung von Gegenständen). Oberflächen-, Trauf- und sonstige Abwässer dürfen der Kreisstraße und deren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden. Das Wasser ist vorher schadlos abzuleiten. Die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße dürfen nicht beeinträchtigt und nur im Benehmen mit dem Landkreis (Tiefbauverwaltung) geändert werden. Evtl. erforderliche Änderungen der Entwässerungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde Buchhofen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Zufahrtsbereich ist bereits entsprechend hergestellt. Wird zur Kenntnis genommen. Der Zufahrtsbereich ist bereits entsprechend hergestellt. Die Sichtdreiecke an der Einmündung des Wirtschaftsweges auf der Fl.-Nr. 198 wurden berücksichtigt und sind bereits Bestandteil der Plandarstellung des Bebauungsplanes. Anfallendes Niederschlagswasser wird breitflächig auf der Fläche versickern. Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Abstandes zur DEG 29 wird in keine Entwässerungseinrichtungen eingegriffen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Durch die Bauarbeiten darf der Verkehr auf der Kreisstraße nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen keine Baumaterialien und Baugeräte auf der Fahrbahn gelagert bzw. abgestellt werden. Evtl. Verschmutzungen der Kreisstraße sind umgehen zu beseitigen. Evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen hat der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Um eine Blendwirkung ausschließlich zu können ist die Vorlage eines Blendgutachtens erforderlich. Ergänzende Stellungnahme der Tiefbauverwaltung (Mail des Sachgebietsleiters Herr Rieger vom 01.06.2026) in Bezug auf Ihre Anfrage zur Errichtung der oben genannten PV-Freiflächenanlage haben wir den Sachverhalt unter Berücksichtigung unserer aktuellen internen Leitlinien für PV-Projekte geprüft. Wir haben unser Verfahren für die Stellungnahmen zu PV-Anlagen an Kreisstraßen zum 01.06.2026 auf Basis der aktuellen Rechtslage (insb.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Beachtung bei der Bauausführung herangetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, entsteht kein Bedarf für Lärmschutzeinrichtungen. Zur Genehmigungsfassung wurde ein Blendgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Anlage keine relevante Blendwirkung auf die Kreisstraße ausgeht und die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs im Verlauf der DEG 29 gewährleistet ist. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Art. 25 Abs. 2 BayStrWG) sowie der technischen Vorgaben aus dem ARS Nr. 26/2024 sowie der RPS neu ausgerichtet. Anstatt pauschaler Anbauabstände legen wir nun eine sicherheitstechnische Einzelfallbetrachtung zugrunde. Nach Auswertung der örtlichen Gegebenheiten (ebenes Gelände) können wir Ihnen folgendes signalisieren: • Einzäunung: Da der Zaun gemäß RPS nicht als bauliches Hindernis mit hoher Steifigkeit eingestuft wird, akzeptieren wir hier einen Abstand von 10 m zur Kreisstraße. • Anlagenteile (Module/Wechselrichter/Trafos): Dass Sie für die Anlagenkomponenten einen Abstand von 15 m vorgesehen haben, ist zur sicheren Einhaltung des erweiterten kritischen Abstands (AE von 11,5 m gem. RPS) vollkommen ausreichend und wird von uns begrüßt. Sollten Sie Ihre Planung entsprechend anpassen können, steht einer Zustimmung unsererseits – unter der Voraussetzung, dass die genannten Abstände im weiteren Genehmigungsverfahren verbindlich eingehalten werden – nichts entgegen. Bitte lassen Sie uns bei Gelegenheit einen aktualisierten Lageplan zukommen, aus dem die Abstände von Zaun und Modulen zur Kreisstraße sowie die berücksichtigten Sichtdreiecke klar hervorgehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist aufgrund der in dieser ergänzenden Stellungnahme erfolgten Zustimmung zu den Abständen der baulichen Anlagen zur Kreisstraße nicht mehr erforderlich. An den geplanten Standorten der baulichen Anlagen wird somit festgehalten. Wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigungsfassung des Bebauungsplanes mit den entsprechenden Bemaßungen wird der Tiefbauverwaltung zugesendet.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<u>Belange des Gesundheitsamts</u>	
		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Hinweise</u> Es wird empfohlen die Bekanntmachungsvermerke den aktuellen Mustern den Planungshilfen anzupassen, da diese auch die Veröffentlichung im Internet enthalten. Eine Vorlage liegt in den Stellungnahmen bei. Alternativ kann man diese auch unter Formblätter in den digitalen Planungshilfen herunterladen. https://www.planungshilfen.bayern.de/service/formblaetter	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Bekanntmachungsvermerke erfolgt.
2	Regierung von Niederbayern	Die Gemeinde Buchhofen beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 37, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in einem Umfang von 11 ha zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Buchhofen Neuslinger Feld“ erfolgt im Parallelverfahren. Die Regierung von Niederbayern hat zum Vorentwurf im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB am 26.08.2024 Stellung genommen. Auf die dort vorgebrachten Hinweise wurde in den Planungsunterlagen entsprechend eingegangen. Der Standort ist weiterhin nicht vorbelastet im Sinne des LEP, allerdings gibt es keine entsprechenden Flächen im Gemeindegebiet. Die Eignung der Flächen wurde zusätzlich durch die Prüfung entsprechender Kriterien festgestellt. Der Grundsatz 6.2.3 des LEP, dass Freiflächen-Pho-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		tovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, wird der Planung daher nicht entgegengehalten. Laut Planunterlagen sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft als gering bis mittel eingestuft. Es sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die die Auswirkungen auf Fauna (CEF Ausgleichsmaßnahmen) und Landschaftsbild (Eingrünung) minimieren sollen. Diese sind eng mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Eine negative Summationswirkung der Anlage in Kombination mit den in der Nähe bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen „Buchhofen-West“ und „Buchhofen-Kirchdorf“ geht aufgrund der großen Entfernung von etwa 550 m und 1,7 km und der bestehenden Eingrünungen nicht einher. Die angrenzenden Anlagenseiten der beiden Anlagen Buchhofen Nord und Neuslinger Feld werden durch ein Wirtschaftsweg voneinander getrennt und jeweils mit Hecken bepflanzt, sodass hier eine Durchgrünung die mögliche Summationswirkung der zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen abmildert. Die Entstehung großflächig zusammenhängender Anlagenbereiche wird dadurch verhindert. In Summe stehen die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegen. Hinweis: Wir bitten darum, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier (direkt oder über das Landratsamt) als auch on digitaler Form (z.B. als PDF, TIFF, JPEG oder auch Vektordaten) mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums (Datum der Bekanntmachung) zukommen zu lassen. Für die	Wird zur Kenntnis genommen. Die CEF-Maßnahme und Eingrünungsmaßnahme wurden im Zuge des Verfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Übermittlung der digitalen Daten verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse bauleitplanung@reg-nb.bayern.de oder eine andere digitale Form (z.B. Download-Link zu einem eigenen Netzspeicherort). Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Meinung.	
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Zur oben genannten Bauleitplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing wie folgt Stellung: Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Buchhofen mit einer Gesamtfläche von ca. 11 ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der überplanten Fläche um landwirtschaftliche Böden mit der überdurchschnittlichen Bonität handelt. Böden mit überdurchschnittlicher Bonität sind besonders geeignet für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und daher grundsätzlich keine geeigneten Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen. Aus agrarstruktureller Sicht ist der Erhalt hochwertiger Böden wegen ihrer hohen Ertragsfähigkeit besonders wichtig. Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden in der vorgelegten Planung in den Textlichen Hinweisen unter Punkt 2.1. „Landwirtschaft“, Punkt 2.4 „Grenzabstände Bepflanzung“ und in den textlichen Festsetzungen	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage innerhalb des Dungaus befinden sich innerhalb des Gemeindegebiets nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Flächen mit überdurchschnittlicher Bonität. Die Gemeinde zieht am gewählten Standort die Förderung regenerativer Energien der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vor. An der Planung wird daher festgehalten. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		unter Punkt 1.11 „Durchführungsvertrag und Folgenutzung“ und 1.12 „Flurschäden“ ausreichend berücksichtigt. Zu 7.4.2 Grünordnung: Wir weisen darauf hin, dass das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern landwirtschaftliche Flächen auch nach dem Ablauf der Nutzungsdauer als PV-Anlage dauerhaft aus der Produktion nimmt. Gemäß der bauplanrechtlichen Eingriffsregelung vom 05.12.2024 ist es zulässig, die Anlage durch die Begrünung der Zäune mit Kletterpflanzen einzugrünen. Alternativ kann auch eine Eingrünung durch blütenreiche Säume am Rand der Anlage erfolgen. Aus agrarstruktureller Sicht bitten wir von der Anpflanzung von Hecken und Bäumen nach Möglichkeit Abstand zu nehmen, da diese auch nach dem Nutzungszeitraum bestehen bleiben und die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung unter Umständen einschränken könne. Auf Weißdorn sollte wegen der Feuerbrandübertragungsgefahr verzichtet werden. Weiterhin ist es uns ein Anliegen Hinweise zum Bodenschutz zu geben. Die Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für die oben genannte Anlage beschreibt auf Seite 22, dass sich der zuvor überwiegend in-	An der Eingrünung durch die Pflanzung einer Hecke wird aus naturschutzfachlichen und das Landschaftsbild betreffenden Gesichtspunkten festgehalten. Unter Punkt 1.11 der textlichen Festsetzungen wird bereits festgelegt, dass die Untere Naturschutzbehörde über die Zulässigkeit der Beseitigung der Randbepflanzung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen entscheidet. Die beiden Weißdorn-Arten werden unter Punkt 1.6.2 der textlichen Festsetzungen sowie im Umweltbericht unter Punkt 3.4.2 redaktionell aus der Pflanzenliste entfernt. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		tensiv landwirtschaftlich genutzte Boden für die Dauer der Sonnen-energienutzung regenerieren kann. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft. Aus agrarstruktureller Sicht steht die Sicherung der Ertragsfähigkeit im Vordergrund. Eine Verschlechterung des Bodens ist gleichbedeutend mit der Verschlechterung der Bonität (vgl. § 6(2) BBodSchV). Wir machen in diesem Zusammenhand darauf aufmerksam, dass Böden, die aus der Nutzung genommen werden und zu naturbetonten bzw. extensiv genutzten Lebensräumen entwickelt werden, an Bodenfruchtbarkeit verlieren. Das dient dem naturschutzfachlichen Ausgleich, konterkariert allerdings aus agrarstruktureller Sicht die Ziele des Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Falls die Fläche zukünftig zur Erzeugung von Nahrungsmitteln wieder gebraucht, werden sollten, steigt mit dem Grad der Extensivierung auch der Aufwand der Rekultivierungsmaßnahmen, die notwendig sind, bis die Fläche wieder Ertragsstabilität erlangt und angemessen Wasser und Nährstoffe speichern kann, um auf ihr in Zukunft wieder landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht kann die Behauptung, dass die Auswirkung auf das Schutzgut Boden gering zu bewerten sind, nicht mitgetragen werden. Ansonsten gehen wir davon aus, um den fachgerechten Umgang mit Boden im Verfahren zu gewährleisten, dass die bodenschutzrechtlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz LABO (2023) „Bodenschutz bei der Standortauswahl, Bau, Betrieb und	Wird zur Kenntnis genommen. Folgender Passus wird im Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden ergänzt: Mit der Extensivierung der Fläche ohne landwirtschaftliche Nutzung nimmt die Ertragsfähigkeit der Böden jedoch in der Regel ab. Wenn die Fläche zukünftig wieder zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden sollte, steigt mit dem Grad der Extensivierung möglicherweise auch der Aufwand der Rekultivierungsmaßnahmen, die notwendig sind, bis die Fläche wieder Ertragsstabilität erlangt und angemessen Wasser und Nährstoffe speichern kann. Unter Punkt 2.9 der textlichen Hinweise wird ein entsprechender Passus zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben der LABO ergänzt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ eingehalten werden. Wir bitten die Vorgaben der LABO in die Unterlagen aufzunehmen. Drainagen dürfen, sofern vorhanden, nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Durch die vorliegende Planung darf die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von Flächen für Freiflächen- PV-Anlagen nicht behindert werden.	Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren zur Beachtung bei der Bauausführung herangetragen. Die Erschließung und Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Beeinträchtigung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe durch das Vorhaben statt.
4	Wasserwirtschaftsamt	Zu o.g. Bauleitplanung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: 1. Bodenschutz 1.1 Abstände und Höhen Um dauerhaft auch unter den Modultischen die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser zu gewährleisten sind zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8m einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Modulabstand zum Boden ist unter Punkt 1.4 der textlichen Festsetzungen bereits mit mind. 0,8 m festgesetzt. Aus bestehenden Photovoltaikanlagen im Landkreis ist ersichtlich, dass sich sogar direkt unterhalb der Module ein Dauergrün-



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		1.2 Sicherstellung der Wachstumsfaktoren Licht und Wasser Zudem ist zu gewährleisten, dass auch bei Starkniederschlägen das auf ein Modul auftreffende Niederschlagswasser sicher unter den Modultisch abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Flächen zwischen den Modultischen abgeschlagen wird. 1.3 Vorbegrünung von Ackerflächen Da nach vorliegenden Unterlagen auch Ackerflächen beplant werden, ist dort eine Vegetationsperiode vor Beginn der Ausführung ein vor Erosion und Oberflächenabflüssen schützender Grünlandbestand zu etablieren. 1.3 Bodenkundliche Baubegleitung Die Bodenfunktionen Infiltrationsfähigkeit und das Wasserrückhaltevermögen können durch eine unsachgemäße Bauausführung geschädigt werden. Angesichts der Größe des Plangebiets von etwa 11 ha ist ein besonderes Augenmerk auf die bodenkundliche Bau-	land einstellt. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Festsetzung von mind. 1,0 m Modulreihenabstand unter Punkt 1.4 der textlichen Festsetzungen festgehalten. Das anfallende Niederschlagswasser kann breitflächig versickert werden. Durch die Spalten von ca. 1-2 cm zwischen den Modulen auf den Modultischen entsteht ein diffuser und kein konzentrierter Abfluss des Niederschlagswassers im Bereich der Module. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Zeitpunktes zur Herstellung des Grünlandes vor Beginn der Bauausführung unter Punkt 1.6 der textlichen Festsetzungen sowie unter Punkt 3.4.2 des Umweltberichts. Es erfolgt die Aufnahme des Hinweises zur Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.9.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		begleitung zu legen. Mit Verweis auf § 4 Abs. 5 BBodSchV ist damit die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 mit Vorlage eines Bodenschutzkonzepts (BSK) schon in der Planungsphase durch ein dazu befähigtes Büro bzw. einen bodenkundlichen Baubegleiter mit einer Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweisen zu fordern. Ein Standard-Beispiel für BSLK bei Freiflächenphotovoltaikanlagen wird als Anlage beigefügt. <u>Zusammenfassung:</u> Mit der Bauleitplanung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn unsere o.g. Vorgaben und Hinweise beachtet werden. Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck des Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 18.09.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin. <u>Stellungnahme 18.09.2024:</u> <i>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</i> <i>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</i> <i>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter</i>	Wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägung zur Stellungnahme vom 18.09.2024</u> Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		den Voraussetzungen der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	
6	Vodafone GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Regionaler Planungsverband	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Bayernwerk Netz GmbH	gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich <u>direkt angrenzend</u> von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. 20kV Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 1m rechts und links zur Trassenachse.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzzone von 2,5 m links wie rechts (auch hinsichtlich Bepflanzungen) ist bereits unter Punkt 2.3 der textlichen Hinweise verankert sowie als planlicher Hinweis dargestellt.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Es sind sämtliche Maßnahmen untersagt, die den Bestand und den Betrieb der Anlage gefährden oder beeinträchtigen. Längs- und Querverlegungen, die diesen Bereich beeinflussen, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Wie weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planungsauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wie bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten u. beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Schutzzone von 2,5 m ist in den planlichen Hinweisen verankert. Aufgrund des festgesetzten Pflanzabstandes der Eingrünung unter Punkt 1.6.2 der textlichen Festsetzungen (1,5 m x 1,0 m) kann dieser Abstand eingehalten werden. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
9	Stadt Plattling	Seitens der Stadt Plattling bestehen keine Einwände. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Gemeinde Wallerfing	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	Gemeinde Aholming	Die Gemeinde Aholming äußert sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht. Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
12	Energienetze Bayern	Wir bedanken uns für die o.g. Schreiben. Gegen diese Schreiben besteht von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Wasserversorgung Bayerischer Wald	In dem Betreff genannten Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht veranlasst.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Staatliches Bauamt Passau	Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen Seiten des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, da weder bestehende Straße des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Stadt Deggendorf	Von Seiten der Stadt Deggendorf bestehen keine Einwände gegen die genannten Planungen der Gemeinde Buchhofen. Belange der Stadt Deggendorf sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.